

Reglement über den Hilfsfonds der Stadtpolizei

sRS 191.8

vom 7. November 1995¹

Name und Zweck	Art. 1 ¹ Unter dem Namen "Hilfsfonds der Stadtpolizei" besteht in der Stadt St.Gallen ein Fonds zur Unterstützung unverschuldet in Not geratener Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadtpolizei und ihrer Familien. ² Aus dem Fonds können auch Beiträge an die bei der Stadtpolizei bestehenden Vereine, an Anlässe polizeilicher Natur sowie an gemeinschaftliche Einrichtungen und Veranstaltungen zugunsten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadtpolizei gewährt werden.
Finanzierung	Art. 2 Der Fonds wird durch Legate, Schenkungen, nicht zweckbestimmte Zuwendungen an die Stadtpolizei und Zinsen geäufnet.
Art der Leistungen	Art. 3 ¹ Unterstützungen und Beiträge können als zinslose Darlehen oder als Schenkungen gewährt werden. ² Für Unterstützungen und Beiträge sind primär die jährlich anfallenden Fondszinsen, sekundär das Kapital zu verwenden. Der Fondsbestand soll nicht unter Fr. 50'000.– sinken.
Verwaltungskommission	Art. 4 ² Die Verwaltungskommission, deren Amtsdauer mit derjenigen der städtischen Behörden übereinstimmt, wird vom Kommandanten der Stadtpolizei bzw. dessen Stellvertreter geleitet. Der Bereich Sicherheit ist mit drei Mitgliedern, der Bereich Support mit zwei Mitgliedern und der Bereich Bewilligungen mit einem Mitglied vertreten. Die Wahl innerhalb der Bereiche erfolgt in einem vom Kommandanten der Stadtpolizei vorgegebenen Wahlverfahren.
Entscheidungskompetenzen	Art. 5 Im Sinne von Art. 1 und 3 können Unterstützungen und Beiträge bewilligen: a) Der Vorsitzende der Verwaltungskommission bis Fr. 1'000.– im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 2'000.– pro Jahr, b) Die Verwaltungskommission bis Fr. 5'000.– im Einzelfall, insgesamt für höchstens Fr. 10'000.– pro Jahr, c) Die Direktorin bzw. der Direktor Soziales und Sicherheit ³ über Fr. 5'000.– im Einzelfall.

¹ cRS 1996, 35

² geändert durch Nachtrag I vom 16. September 2008, cRS 2008, 101

³ geändert durch Bereinigungsreglement III vom 15. März 2005, cRS 2005, 117

sRS 191.8

Gesuche	Art. 6 Unterstützungs- bzw. Beitragsgesuche sind mit kurzer Begründung schriftlich an den Vorsitzenden der Verwaltungskommission zu richten.
Verwaltung und Anlage des Fondsvermögens	Art. 7 ¹ Die Verwaltung des Fonds wird von der Direktion Inneres und Finanzen (Finanzamt) der Stadt St.Gallen unentgeltlich besorgt. ¹ ² Das Fondsvermögen wird bei der Direktion Inneres und Finanzen der Stadt St.Gallen angelegt und von dieser verzinst. Die Verzinsung entspricht den übrigen bei der Direktion Inneres und Finanzen angelegten Stiftungsgeldern.
Kontrollstelle	Art. 8 Die Jahresrechnung wird von der Finanzkontrolle der Stadt St.Gallen geprüft.
Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten	Art. 9 ¹ Das Reglement für die Verwaltung des Fonds des Polizeikorps vom 13. August 1968 ² wird aufgehoben. ² Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

St.Gallen, den 7. November 1995

Der Stadtammann³:
Christen

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Bergmann

A

¹ geändert durch Nachtrag I vom 16. September 2008, cRS 2008, 101

² VOS 9, 112

³ seit 1.1.2001: Stadtpräsident